

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wild Scout GmbH

§ 1 Vertragsschluss / Buchung

Mit der Buchungsbestätigung oder einer Tourenanmeldung auf der Grundlage unseres aktuellen Veranstaltungsangebotes bieten Sie uns den Abschluss des Veranstaltungsvertrages verbindlich an. Sie können Ihre Veranstaltung schriftlich, mündlich, telefonisch oder online buchen. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Buchungsbestätigung bei Ihnen zustande. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung oder vom Angebot ab, liegt ein neues Angebot der Wild Scout GmbH vor, an das wir 10 Tage gebunden sind. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn Sie uns innerhalb dieser Frist die Annahme erklären, was auch durch Anzahlung bzw. Zahlung erfolgen kann. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder und gilt auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Verpflichtungen aus dem Vertrag der Anmelder neben seinen eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat.

§ 2 Bezahlung des Reisepreises

Nach Erhalt der Rechnung überweisen Sie bitte die ausgewiesene Anzahlung auf unser Geschäftskonto. Die Anzahlung wird auf den Gesamtbetrag der Veranstaltung angerechnet und beträgt 20% vom Gesamtpreis, mindestens jedoch EUR 25 pro Person. Die Restzahlung wird nach Erhalt der Gesamtrechnung ohne nochmalige Zahlungsaufforderung fällig.

Gehen der Anzahlungsbetrag oder die Restzahlung nicht rechtzeitig ein und wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung keine Zahlung geleistet, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erheben wir die aus § 5 ersichtlichen Rücktrittskosten (Stornogebühren).

§ 3 Vertragliche Leistungen

(1) Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind ausschließlich die Leistungsbeschreibungen in der Buchungsbestätigung verbindlich. Bei der Bestimmung des Umfangs und der Ordnungsmäßigkeit der Leistungen sind die besonderen Gegebenheiten am betreffenden Zielort zu berücksichtigen. Für die Richtigkeit von Prospekten von Leistungsträgern übernehmen wir keine Gewähr.

(2) Nebenabreden mit unseren Mitarbeitern, die den Umfang unserer vertraglichen Leistungen erweitern, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 4 Leistungs- und Preisänderungen

(1) Wir sind berechtigt, aus organisatorisch notwendigen und nicht vorhersehbaren Gründen einzelne Leistungen zu ändern. Von den Leistungsänderungen werden wir Sie unverzüglich in Kenntnis setzen. Abweichungen, die erheblich sind, berechtigen den Kunden, sofern die Veranstaltung noch nicht angetreten ist, ohne Gebühren vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass ihm die Durchführung der Veranstaltung in der veränderten Form zumutbar ist. Im übrigen gelten die Rechtsfolgen des § 651j BGB entsprechend.

(2) Wir behalten uns vor, die vereinbarten Preise zu ändern, sofern der Veranstaltungstermin mehr als 4 Monate nach dem Vertragsabschluss liegt und sich unsere Kosten aus unvorhersehbaren Gründen wesentlich erhöhen. Ändern sich behördlich festgelegte Beförderungstarife im Sinne des § 99 Abs. 1 und Abs. 2 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, ist eine Anpassung der Preise jederzeit möglich.

(3) Nimmt der Kunde einzelne Vertragsleistungen z.B. wegen einer Verletzung während der Veranstaltung nicht in Anspruch hat der Kunde keinen Anspruch auf Erstattung des Teilnahmepreises für den nicht in Anspruch genommenen Teil der Veranstaltung.

§ 5 Rücktritt seitens des Veranstaltungsteilnehmers

(1) Sie können jederzeit vor Veranstaltungsbeginn von der Veranstaltung zurücktreten.

Wir empfehlen, zur Vermeidung von Missverständnissen den Rücktritt schriftlich zu erklären. Wir können für die getroffenen Veranstaltungsvorkehrungen, für unsere Aufwendungen und uns durch den Rücktritt entstehende Kosten, Ersatz verlangen. Diesen Ersatzanspruch können wir nach unserer Wahl konkret berechnen oder unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunkts des Rücktritts zum Veranstaltungsbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Veranstaltungspreis pauschalieren. Bis zum 30ten Tag vor Reisebeginn 50% des Veranstaltungspreises bis zum 15ten Tag vor Veranstaltungsbeginn 80%, bis zum 7ten Tag vor Veranstaltungsbeginn 100% des Veranstaltungspreises.

(2) Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

§ 6 Rücktritt seitens des Veranstalters

(1) Wir haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- bis eine Woche vor des Veranstaltungstermins die ausgeschriebene oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, sofern in der Ausschreibung bzw. im Angebot auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wurde.
- bis drei Wochen vor Veranstaltungstermins die Durchführung der Veranstaltung für uns deshalb nicht mehr zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Veranstaltung nicht gedeckt ist. Das Rücktrittsrecht besteht jedoch nur, wenn wir die zum Rücktritt führende Umstände nachweisen und Ihnen ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreiten haben. Der eingezahlte Veranstaltungspreis wird Ihnen umgehend erstattet.
- Die Wild-Scout GmbH behält sich ausdrücklich ein Rücktrittsrecht für sich selbst vor, wenn berechtigter Anlass zur Sorge besteht, dass die vertraglich vereinbarten Honorare nicht bezahlt werden können oder aufgrund unzureichender Unterstützung durch den Kunden die Wild-Scout GmbH eine vertraglich vereinbarte Leistung nicht erbringen kann.
- Sollte einer der Teilnehmer die Teilnahme frühzeitig auf eigenen Wunsch beenden, kann eine Rückerstattung der Kosten nicht erfolgen.

(2) Wir haben das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Veranstaltung ungeachtet unserer Abmahnung nachhaltig stört, oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Gleiches gilt, falls ein Teilnehmer den Anforderungen einer Unternehmung auf Grund der Fehleinschätzung seiner Leistungsfähigkeit nicht gewachsen ist. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung des Veranstaltungspreises.

§ 7 Höhere Gewalt

Wird die Veranstaltung infolge von Umständen, deren Eintritt außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, z.B. Naturereignisse, Streik, Feuer, behördliche Anordnungen usw. -auch wenn sie bei unseren Erfüllungsgehilfen oder anderen Leistungsträgern eintreten- erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können wir vom Vertrag zurücktreten. Bei Rücktritt vom Vertrag vor Veranstaltungsbeginn aus diesen Gründen erhalten Sie den vollen Veranstaltungspreis zurück. Ein weiterer Anspruch besteht nicht. Wird der Vertrag gekündigt, so können wir für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Veranstaltungsleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

§ 8 Haftung

(1) Wir erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Wir beschränken unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf den dreifachen Veranstaltungspreis, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften einer Beschränkung der Haftung entgegenstehen.

(3) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Leistung gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder ganz ausgeschlossen ist, können wir uns gegenüber unseren Kunden auf diese Vorschriften berufen.

(4) Wir haften nicht für Leistungsstörungen in Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt und die in unseren Veranstaltungsausschreibungen ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind. Im Falle einer Vermittlung ist die Haftung für Vermittlungsfehler ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

(5) Die Wild-Scout GmbH haftet nicht bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Eigentum.

(6) Es gibt keine Garantie für einen subjektiv vorgestellten Veranstaltungserfolg. Die Wild-Scout GmbH übernimmt die Haftung für eine sorgfältige Planung und Beschreibung der Veranstaltungen sowie eine ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der betrieblichen Haftpflichtversicherung der Wild-Scout GmbH.

§ 9 Durchführungsrisiko

Die Abläufe sind von Seiten der Wild-Scout GmbH genauestens geplant und vorbereitet. Aufgrund verschiedener äußerer Einflüsse kann der Fall eintreten, dass die geplanten Abläufe nicht so verwirklicht werden können, wie vorgesehen. Die in den Ausschreibungen vorgestellten Konzepte sind daher als vorgesehene, geplante Abläufe zu verstehen. Durch beispielsweise witterungstechnische Einflüsse ist eine exakte Einhaltung des geplanten Verlaufs nicht immer möglich. Wir schließen die Haftung für solche Bedingungen, deren Gegebenheiten außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, ausdrücklich aus.

§ 10 Sicherheit

(1) Teilnahmevoraussetzungen

Es ist Voraussetzung für die Teilnahme der Veranstaltung, dass der Teilnehmer weder an einer Krankheit noch an einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung leidet, die einerseits eine Gefahr für die eigene Gesundheit oder andererseits eine Gefahr für Dritte darstellen kann. Personen mit Einschränkungen können ebenfalls teilnehmen, sofern das Sicherheitspersonal bzw. die Guides in Kenntnis gesetzt ist. Zur Sicherheit aller Beteiligten entscheidet der Guide über die Teilnahme und die ggf. notwendigen Änderungen für den Ablauf. Unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Drogen stehende Personen sind nicht berechtigt, an der Veranstaltung teilzunehmen.

(2) Vor dem Beginn der Veranstaltung bzw. Erlebnistour hat jeder Teilnehmer an der gesamten praktischen und theoretischen Sicherheitseinweisung teil zu nehmen. Sämtlichen Anweisungen und Entscheidungen des Personals ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen und/oder Verstößen behält sich der Guide das Recht vor, die betreffenden Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen. Für damit verbundene Schäden übernimmt die Wild-Scout GmbH keine Haftung. Jegliche Gegenstände, wie Schmuck, Kamera, Mobiltelefon, Getränkeflaschen, etc., die eine Gefahr für den Teilnehmer selbst oder für andere darstellen können, dürfen bei der Veranstaltung nicht mitgeführt werden.

(3) **Ausrüstung**
Die Sicherheitsausrüstung, die zur Teilnahme an der Veranstaltung nötig ist, wird vom Veranstalter gestellt. Diese Ausrüstung ist Eigentum der Wild-Scout GmbH. Sie ist nicht übertragbar und darf während der Veranstaltung nicht abgelegt werden. Der Teilnehmer trägt für diese Gegenstände die Sorgfaltspflicht. Beschädigungen oder Auffälligkeiten müssen direkt dem Sicherheitspersonal gemeldet werden. Darüber hinaus ist die vom Sicherheitspersonal ausgegebene Sicherheitsausrüstung ausschließlich nach Anweisung des Personals zu verwenden. Im Zweifelsfall ist ein Guide zu Rate zu ziehen. Für Teilnehmer, die eine Sicherheitsausrüstung tragen, gilt generelles Rauchverbot und haben sich von offenem Feuer bzw. Glut fernzuhalten.

(4) Wetter und höhere Gewalt

In Situationen, die die Sicherheit von Personen gefährden, wie Naturgewalten, Sturm, Gewitter, Feuer, Hochwasser, etc., behält sich die Mitarbeiter der Wild-Scout GmbH das Recht vor, die Veranstaltung einzustellen. In diesem Falle hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Rückvergütungen. Eine Haftung aufgrund eines witterungsbedingten geänderten Programms schließt die Wild-Scout GmbH ausdrücklich aus.

§ 11 Mitwirkungsobliegenheit

Sie sind verpflichtet bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten. Sie sind auch verpflichtet, Ihre Beanstandungen unverzüglich vor Ort uns bzw. unseren Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben. Wir bzw. unsere Mitarbeiter werden für Abhilfe sorgen sofern dies möglich ist. Unterlassen Sie schuldhaft auf einen eingetretenen Mangel hinzuweisen, ist ein Anspruch auf Minderung ausgeschlossen.

§ 12 Gewährleistungsrechte

Für die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten gelten die Vorschriften des Reisevertragsrechts.

§ 13 Öffentlich rechtliche Vorschriften

Der Kunde ist für die Einhaltung der öffentlich rechtlichen Vorschriften sowie von Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich, auch wenn diese Vorschriften nach der Buchung geändert werden sollten. Wir haften nicht für Nachteile, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen.

§ 14 Copyright

Alle Texte, Konzeptionen, Seminarunterlagen und Bilder unterliegen dem Copyright der Wild-Scout GmbH und sind geistiges Eigentum der Wild-Scout GmbH. Kein Teil dieser Publikationen darf ohne Genehmigung der Wild-Scout GmbH in irgendeiner Form reproduziert und unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

§ 15 Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen

(1) Die uns zur Verfügung gestellten Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages EDV-mäßig verarbeitet, gespeichert und weitergegeben. Personenbezogene Daten werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz geschützt.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Augsburg, im Februar

2013

Wild Scout GmbH